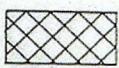


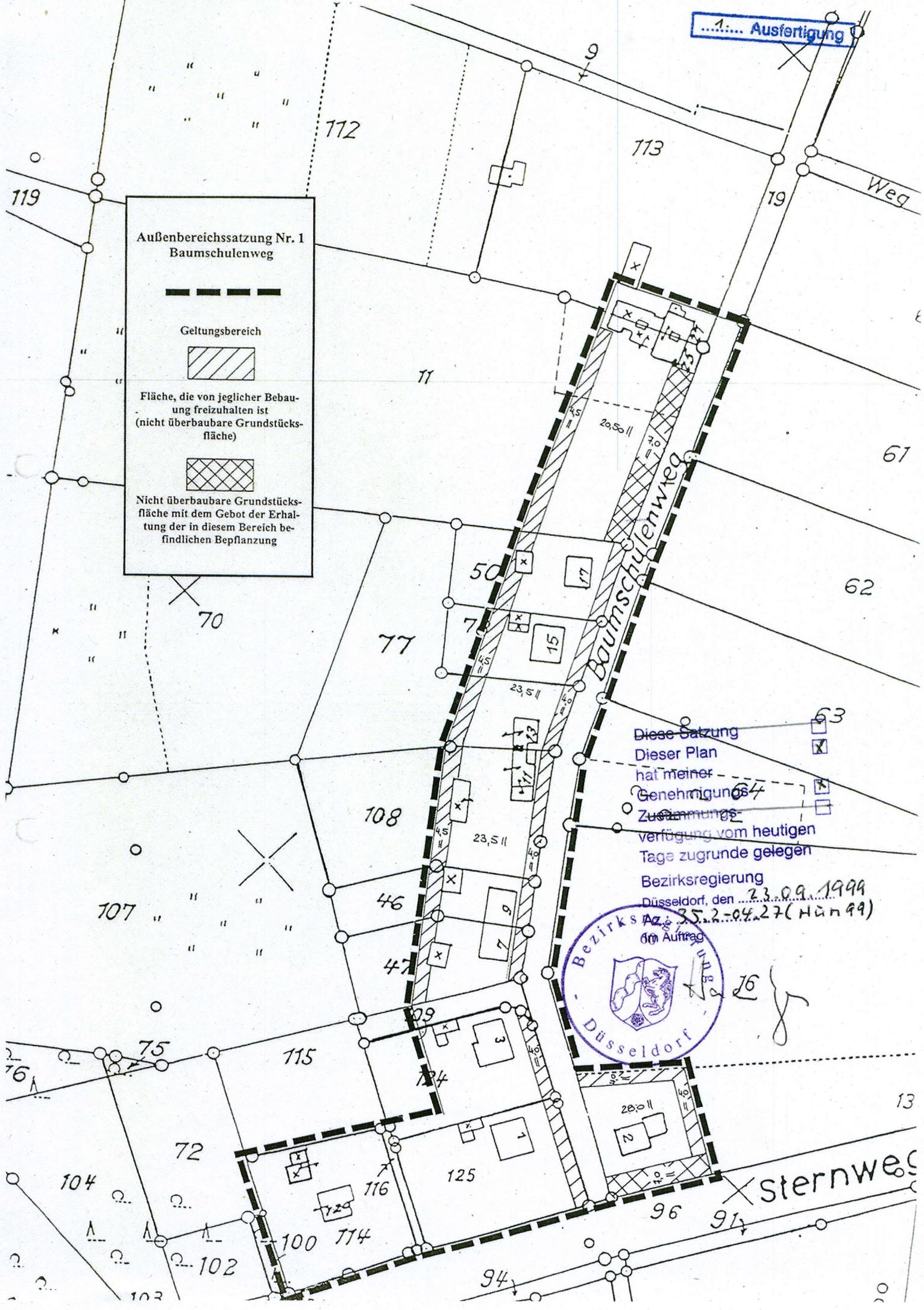
..... Ausfertigung

**Außenbereichssatzung Nr. 1  
Baumschulenweg**

-----  
Geltungsbereich

 Fläche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist (nicht überbaubare Grundstücksfläche)

 Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit dem Gebot der Erhaltung der in diesem Bereich befindlichen Bepflanzung



Diese Satzung  
Dieser Plan  
hat meiner  
Genehmigung  
Zustimmung  
verfügung vom heutigen  
Tage zugrunde gelegen

Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 23.09.1999  
Az. 35.2-04.27 (Hün 99)  
im Auftrag



26

sternweg

# SATZUNG

## der Gemeinde Hünxe über Vorhaben im Außenbereich im Gebiet „Baumschulenweg“

### - Außenbereichssatzung Nr. 1-

vom 15. März 1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1994 (GV. NW. S. 475) und des § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 17. 02.1999 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan der Außenbereichssatzung dargestellt.

#### § 2

##### Sächlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

#### § 3

##### Festsetzungen

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der Eigenart der Bebauung im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung.
- ~~(2) Zur landschaftlichen Einbindung sind für die Gestaltung der Fassaden nur gedeckte Farbtöne (Klinker in Erdfarbtönen) zu verwenden. Für die Wohnhäuser sind Fläche und Mansarddächer unzulässig.~~
- (3) Die im Plan der Außenbereichssatzung besonders gekennzeichneten Bereiche (einfache Schraffur) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- (4) Die im Plan der Außenbereichssatzung besonderes gekennzeichneten Bereiche (gekreuzte Schraffur) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die dort vorhandene Bepflanzung wird zum Erhalt festgesetzt.
- (5) Zusätzliche Zufahrten zuzüglich zum derzeitigen Bestand werden für das Flurstück 108 auf eine und für das Flurstück 11 auf zwei beschränkt. Die Breite einer Zufahrt darf maximal 3,00 m betragen.
- (6) Bei der Errichtung von Gebäuden ist § 51 a Landeswassergesetz (LWG) zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser hat über eine belebte Bodenzone zu erfolgen.

#### § 4

##### Hinweise

- (1) Der Planbereich befindet sich in einer Wasserschutzzone III A. Die Vorschriften der zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.
- (2) Im weiteren Umfeld des Satzungsgebietes werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bearbeitet. Es muß mit Geräusch- und Geruchsimmissionen gerechnet werden.

- (3) Unter dem Satzungsgebiet geht der Bergbau um. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich und mit der Deutschen Steinkohle AG, Herne, abzustimmen.
- (4) Der Planbereich befindet sich derzeit im Landschaftsschutzgebiet. Nach Beschluß der Außenbereichssatzung durch den Rat soll die Herausnahme des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung aus diesem Landschaftsschutzgebiet beantragt werden.

**§ 5  
Öffentliche Belange**

Dem einzelnen Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

**§ 6  
Inkrafttreten**

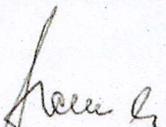
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 (6) Satz 1 GO wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 15.03.1999

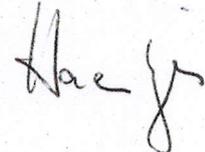
  
(Hansen)  
Bürgermeister



Diese Satzung   
Dieser Plan   
hat meiner  
Genehmigungs-   
Zustimmungs-   
verfügung vom heutigen  
Tage zugrunde gelegen

Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 23.09.1999  
Az. 35.2-04.27 (Hün99)  
im Auftrag





Die **1. Änderung** der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Baumschulenweg“ wurde als Satzung aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 durch den Rat der Gemeinde Hünxe am 16.03.2007 beschlossen.

Die folgende textliche Festsetzung § 3 Abs. 2 wurde ersatzlos gestrichen:

„Zur landschaftlichen Einbindung sind für die Gestaltung der Fassaden nur gedeckte Farbtöne (Klinker in Erdfarbtönen) zu verwenden. Für die Wohnhäuser sind Flach- und Mansarddächer unzulässig.“

i.A.  
P. Strube

(Hansen)  
Bürgermeister

